

Gemeinde Bassersdorf

Gemeinderat

Archiv: 04.08.01
Geschäft: 2024-071
Status: öffentlich
Stossrichtung: 3 Mobilität und Infrastruktur / 5 Umwelt und Nachhaltigkeit

Beschluss des Gemeinderates vom 14. Mai 2024

Bauplanung, Schutzmassnahmen, Naturschutzobjekte EKZ-Neubau TS Lindenacher – TS Mülihalden, Eingriff Naturschutzobjekt H16A Baumgruppe und Extensivwiese im Gibisnüt / Vertragsgenehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Für die Versorgung der bewilligten Alterssiedlung "Oase" mit der erforderlichen Bezugsleistung, ist die EKZ verpflichtet, ihr Versorgungsnetz auszubauen. Dazu wird eine neue Transformatorenstation (TS) "Mülihalden" auf der Parzelle 4141 errichtet. Um die neue TS in das Mittelspannungs-Netz zu integrieren, ist es notwendig, eine Kabel-Verbindung zur TS Lindenacher herzustellen.

Das neue Kabeltrasse führt durch das kommunale Naturschutzgebiet H16A Baumgruppe und Extensivwiese im Gibisnüt. Die Bewilligung für bauliche Eingriffe ist nur mit einem Gemeinderatsbeschluss möglich.

Für den Neubau der Mittelspannungsleitung wird ein Vertrag mit der EKZ abgeschlossen.

1 Ausgangslage

Die Parzelle Kataster-Nr. 1127 ist als kommunales Schutzgebiet, H16A Baumgruppe und Extensivwiese im Gibisnüt, ausgewiesen. (Zone I und IR im Schutzzonenplan.) Gemäss dem kommunalen Schutzzonenreglement vom 1. November 2010, Art. 13 und Art. 14, sind in den Zonen I und IR alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden. So ist das Einrichten von Bauten und Anlagen aller Art verboten. Ebenso das Betreten ausserhalb markierter Wege in der Zeit vom 15. März bis 1. September.

Das vorliegende Projekt der EKZ wird frühestens ab Herbst 2024 und nach Prüfung durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ausgeführt.

2 Erwägungen

Mangels sinnvoller alternativer Leitungsführungsoptionen kann das Projekt genehmigt werden, das nach einer Begehung mit der Abteilung Bau + Werke optimiert wurde.

Aus Sicht des Naturschutzes werden in Rücksprache mit dem kommunalen Naturschutzbeauftragten nachstehende Auflagen gestellt. Bei den durch den Bau beeinträchtigten Flächen soll die Qualität der bisher artenreichen Flächen durch eine sorgsame und fachgerechte Instandstellung mindestens wieder erreicht werden.

2.1 Auflagen

- Die Flächen der kommunalen Schutzverordnung müssen während der Bauphase möglichst geschont werden und dürfen nicht als Lager- oder Installationsplatz verwendet werden.
- Das Begehen und Befahren schutzwürdiger Flächen ist auf das für die Bauarbeiten absolut nötige Minimum zu beschränken. Angrenzende Naturschutzflächen ausserhalb der Eingriffsfläche müssen abgesperrt werden und dürfen erst freigegeben werden, wenn die Bauarbeiten beendet sind.
- Die Bauarbeiten haben bei trockenen Bedingungen zu erfolgen, ausser es werden geeignete Bodenschutzmassnahmen getroffen. (z.B. Verlegen von Baggermatratten.) Für das Befahren mit schweren Geräten (Bagger, Dumper, etc.) sind bei Bedarf auch bei trockenen Bedingungen geeignete Bodenschutzmatten zu verlegen.
- Wo möglich, ist der bestehende Weg als Baupiste zu nutzen und für Fussgänger zu sperren.
- Die Betankung, Wartung oder Reparatur von Maschinen hat ausserhalb der schutzwürdigen Flächen zu erfolgen.
- Für die Auffüllung der Gräben darf kein Humus zugeführt werden. Die Flächen müssen mit dem bisherigen Bodenmaterial mit möglichst magerem Unterboden und mit möglichst wenig Oberboden wieder aufgefüllt werden.
- Überschüssiges Material ist abzuführen (möglichst Oberboden).
- Die Grabarbeiten dürfen zu keinen Geländeänderungen genutzt werden, die steileren Wiesenborde müssen erhalten bleiben, dürfen nicht ausgeebnet werden.
- Die Bauphasen sind frühzeitig mit dem Naturschutzbeauftragten und den Bewirtschaftern abzusprechen. Die Bauarbeiten sollen möglichst im September/Oktober durchgeführt werden.
- Der ökologische Ersatz ist in Form von Aufwertungsmassnahmen vor Ort zu leisten. Die Detailplanung ist mit dem kommunalen Naturschutzbeauftragten abzusprechen.
- Die Begrünung der Flächen ist abhängig von der Jahreszeit der Fertigstellung und hat nach den Vorgaben des kommunalen Naturschutzbeauftragten auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen. (Direktbegrünung mit Schnittgut und extra gesammelten Samen von den umgebenden Naturschutzflächen.)
- Aufkommende Problempflanzen im Bauperimeter werden auf Kosten des Bauherrn bekämpft. Allfällige finanzielle Ausfälle des Bewirtschafters (Ertragsausfälle, reduzierte Beiträge der Direktzahlungsverordnung und der Gemeinde gemäss kommunalem Vertrag) werden durch den Bauherrn übernommen.
- Die Bauarbeiten in diesen Naturschutzabschnitten sind durch den kommunalen Naturschutzbeauftragten auf Kosten des Bauherrn zu begleiten.

- Der Start der Bauarbeiten ist der Gemeinde und dem kommunalen Naturschutzbeauftragten bekannt zu geben (mindestens 2 Wochen vor Baubeginn). Der kommunale Naturschutzbeauftragte ist zur Startsitzen einzuladen.
- Nach Fertigstellung ist die Gemeinde und der Naturschutzbeauftragte zu einer Abnahme einzuladen.

2.2 Vertragsgenehmigung

In einem Vertrag mit der EKZ werden die rechtlichen Aspekte festgehalten, inklusive einer finanziellen Entschädigung und einer Verlegetpflicht der EKZ, sollte dies notwendig werden.

3 Der Gemeinderat beschliesst

1. Der EKZ wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, um das Mittelspannungsleitungsstrasse auf der Parzelle Kataster Nr. 1127 ausführen zu können.
2. Die am Leitungsbau beteiligten Unternehmen haben die Naturschutz-Auflagen zu befolgen. Die EKZ haften für die korrekte Ausführung und kommen für die ihnen anrechenbaren Kosten auf.
3. Der Gemeinderat delegiert die Unterzeichnung des Vertrags mit der EKZ an den Abteilungsleiter Bau + Werke und den Bereichsleiter Tiefbau + Unterhalt / Entsorgung.

Mitteilung an (elektronisch)

- EKZ
- Büro FÖN, Uster (durch Abt. B + W)
- Bereichsleiter Tiefbau + Unterhalt / Entsorgung
- Bereichsleiter Liegenschaften
- Akten (Original)

Beilagen

- Projektplan
- Vertragsentwurf

Gemeinde Bassersdorf

Christian Pfaller
Gemeindepräsident

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Richard Dunkel, richard.dunkel@bassersdorf.ch